

Amtliche Bekanntmachung der Ingenieurkammer Hessen

Änderung der Hauptsatzung der Ingenieurkammer Hessen

beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 3. November 2017 aufgrund des § 30 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 des Hessischen Ingenieurgesetzes (HIngG) vom 30. November 2015 (GVBl. I 457)

1. Einfügung eines neuen Abs. 2 in Nr. 1.3 mit folgendem Text:
Die Antragsunterlagen der Pflichtmitglieder nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HIngG werden durch den Eintragungsausschuss der Kammer geprüft und die Antragsunterlagen der Pflichtmitglieder nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 HIngG durch die jeweilige Fachkommission gemäß der Satzung über die Fachingenieurinnen und Fachingenieure der Ingenieurkammer Hessen. Die abschließende Entscheidung über die Anträge obliegt dem Vorstand.
2. Einfügung einer neuen Nr. 7:
Nr. 7 Eintragungsausschuss
 1. Der Eintragungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter und den Beisitzern.
 2. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter dürfen nicht Bedienstete der Ingenieurkammer oder der Aufsichtsbehörde sein.
 3. Als Beisitzer werden jeweils sechs Beratende Ingenieurinnen bzw. Ingenieure, bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen bzw. Ingenieure und Stadtplanerinnen bzw. Stadtplaner bestellt. Die Beisitzer dürfen nicht Bedienstete der Ingenieurkammer oder der Aufsichtsbehörde sein.
 4. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter bestellt die Mitglieder des Eintragungsausschusses auf Vorschlag des Vorstandes der Ingenieurkammer für die Dauer von vier Jahren. Er kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen. Schei-

det ein Mitglied des Eintragungsausschusses vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach der Maßgabe von Satz 1 zu bestellen.

5. Aufgabe des Eintragungsausschusses ist die Prüfung der Mitgliedsanträge der Pflichtmitglieder nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HIngG und die Erstellung einer begründeten Empfehlung für den Vorstand. Der Eintragungsausschuss entscheidet über den Antrag in der Besetzung Vorsitzende bzw. Vorsitzender oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und drei Beisitzern. Die Beisitzer sind aus der jeweiligen Mitgliedergruppe zusammenzustellen für den der Antrag gestellt wird.
3. Die folgende Nummerierung der Hauptsatzung ist anzupassen.

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. November 2017 wird bestätigt.

Wiesbaden, den 6. November 2017

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. Udo F. Meißner
Präsident

RA Manfred Günther-Splittgerber
Justiziar

Genehmigungsvermerk

Die mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. November 2017 erfolgte Änderung der Hauptsatzung wird nach § 36 Abs. 1 HIngG genehmigt.

Wiesbaden, den 21. November 2017

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung